

Drucksachen-Nr. BV/078/2022	Datum 13.05.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Bildungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	24.08.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022						
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

Zweite Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2023	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die zweite Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark mit Inkrafttreten am 01.01.2023.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden alle unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerrechtlich erfasst.

Für den Landkreis Uckermark tritt diese Regelung mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Künftig unterliegen die Umsätze aus der Kursgebühr zum Teil der Steuerpflicht. Die Entscheidung, ob Erträge aus der Kursgebühr umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, richtet sich nach der Art des angebotenen Kurses.

Vorträge, Kurse und Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sind nach § 4 Nr. 22 a UStG grundsätzlich umsatzsteuerbefreit. In der Regel trifft dies auf die Angebote, die die Volkshochschule als kommunale Bildungseinrichtung unterbreitet, zu.

Umsatzsteuerrelevant sind ausschließlich jene Kurse oder Veranstaltungen, denen ein Freizeitcharakter zugesprochen und die berufliche Verwertbarkeit abgesprochen wird. Diese steuerrechtliche Einschätzung ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Der Zugang zu Bildung sollte chancengerecht gestaltet werden und den freien Zugang zu Angeboten bieten, die der Persönlichkeitsentfaltung und aktiven sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe dienen. Die Teilnahme an allgemeinbildenden Angeboten sollte deshalb steuerrechtlich nicht zu Mehrbelastungen von Teilnehmer*innen führen, die nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Zudem sollte, um der Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens gerecht zu werden, kein Unterschied zwischen allgemeiner und berufsbezogener Weiterbildung vorgenommen werden.

Um steuerliche Mehrbelastungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Kurse der Kreisvolkshochschule Uckermark für Bürger*innen nicht zu einem höheren Preis anzubieten. Um dies zu gewährleisten, sind die Entgelte der Kreisvolkshochschule Uckermark für die umsatzsteuerpflichtigen Kurse inklusive der Umsatzsteuer auszuweisen.

In die Benutzer- und Entgeltordnung wird hiermit in § 2 ein entsprechender Passus aufgenommen (siehe Anlage). Ab dem 01.01.2023 werden die Entgelte nach der so geänderten Benutzer- und Entgeltordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Mit der Umsatzsteuerpflicht geht das Recht zum Vorsteuerabzug einher. Das bedeutet, der Landkreis ist berechtigt, sich aus Rechnungen, die in Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Kursen entstehen, die enthaltene Mehrwertsteuer erstatten zu lassen. Den sich aus der Änderung der Entgeltordnung ergebenden Mindererträgen stehen demzufolge sinkende Aufwendungen aufgrund des Vorsteuerabzuges gegenüber.

Im Zuge dieser Änderung wurde die Benutzer- und Entgeltordnung auch auf Aktualität geprüft und entsprechend im § 5 angepasst.

Anlagenverzeichnis:

2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung KVHS